

Ausfertigung

Redaktionsstatut des Amtsblattes der Stadt Ettlingen vom 22.07.2026

(Redaktionsstatut Amtsblatt)

Der Gemeinderat der Stadt Ettlingen hat am 22.07.2026 folgendes Redaktionsstatut des Amtsblattes der Stadt Ettlingen beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

1.	Zweckbestimmung	2
2.	Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss	2
3.	Grundsätze der Veröffentlichung – Inhalt.....	3
4.	Anzeigenteil	5
5.	Gewährleistung	5
6.	Inkrafttreten.....	5

1. Zweckbestimmung

Die Stadt Ettlingen gibt zur Information der Bevölkerung über Gemeindeangelegenheiten ein Amtsblatt heraus. Das Amtsblatt kann nach Maßgabe des § 1 der Satzung über die Formen der Bekanntmachung und der Bekanntgabe der Stadt Ettlingen ein öffentliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Ettlingen sein und hat hoheitlichen Charakter.

Das Amtsblatt dient der Kommunikation zwischen der Stadtverwaltung und der Bevölkerung. Es ist von unsachlichen Auseinandersetzungen örtlicher Interessengruppen sowie von einer über den örtlichen Bezug hinausgehenden Berichterstattung frei-zuhalten. Veröffentlichungen müssen sachbezogen formuliert sein und sollen sich auf das Notwendige beschränken. Das Amtsblatt gehört nicht zur Meinungspresse. Diesem besonderen Charakter des Amtsblatts ist bei allen Veröffentlichungen Rechnung zu tragen, auch bei den Anzeigen. Die Grenzen des zulässigen Inhalts des Amtsblattes dürfen nicht über den Anzeigenteil umgangen werden.

2. Herausgeber, Name, Verlag, Verantwortlichkeit, Erscheinen, Redaktionsschluss

- 2.1 Herausgeber des Amtsblatts ist die Stadt Ettlingen. Das Amtsblatt führt die Bezeichnung „Amtsblatt Ettlingen“.

Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, 71261 Weil der Stadt.

- 2.2 Das Amtsblatt besteht aus einem redaktionellen Teil, der sich aus dem amtlichen und nichtamtlichen Teil zusammensetzt, sowie einem Anzeigenteil, für den der Verlag verantwortlich zeichnet.
- 2.3 Verantwortlich für den Inhalt des redaktionellen Teils ist der Oberbürgermeister oder die von ihm beauftragte Person innerhalb der Stadtverwaltung. Eine Ausnahme hiervon bilden die Beiträge der Fraktionen und Gruppen unter der Rubrik „Gemeinderat/Ortschaftsrat“ sowie die Beiträge der Vereine. Für die Beiträge der Fraktionen tragen die jeweiligen Fraktionen die Verantwortung. Für Beiträge unter der Rubrik „Vereine“ ist der jeweilige Verein verantwortlich.
- 2.4 Die Stadtverwaltung prüft alle eingehenden Beiträge entsprechend ihrer presserechtlichen Verantwortung und entscheidet über ihre Aufnahme ins Amtsblatt. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme nicht amtlicher Veröffentlichungen und Anzeigen besteht nicht.
- 2.5 Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich donnerstags, sofern in Folge von Feiertagen oder anderen zwingenden Ereignissen keine andere Regelung notwendig wird. Geänderte Redaktionsschlüsse werden durch die Reaktion rechtzeitig angekündigt.
- 2.6 Redaktionsschluss ist in der Regel montags 20 Uhr, für Fraktionsbeiträge nach 3.5.4 bereits montags um 9 Uhr. Bei in Folge von Feiertagen geänderten Erscheinungsterminen ist der Redaktionsschluss generell bereits montags um 9 Uhr.

3. Grundsätze der Veröffentlichung – Inhalt

In das Amtsblatt können aufgenommen werden:

- 3.1 Öffentliche Bekanntgaben und sonstige amtliche Mitteilungen der Stadt Ettlingen.
 - 3.1.1 Darunter fallen auch Einladungen zu Sitzungen der Gemeindeorgane, amtliche Hinweise und Bekanntmachungen, Verordnungen und Satzungen. Veröffentlicht werden auch Bekanntgaben der für die Stadt Ettlingen zuständigen Behörden. Die amtlichen Mitteilungen sind von dem übrigen Inhalt deutlich abgehoben zu veröffentlichen.
 - 3.1.2 Termine, Veranstaltungshinweise und Textbeiträge sowie sonstige Informationen der Stadtverwaltung, die von allgemeinem, öffentlichem oder kommunalem Interesse sind.
- 3.2 Veranstaltungshinweise und sonstige kurze Nachrichten der örtlichen Schulen und Kindergärten sowie der das Gemeindegebiet betreuenden Kirchen.
- 3.3 Veranstaltungsberichte örtlicher, im Vereinsregister eingetragener Vereine.
- 3.4 Veranstaltungshinweise örtlicher Organisationen und Interessengemeinschaften.
- 3.5 Veröffentlichung von Parteien und Wählervereinigungen, im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen sowie des Jugendgemeinderats.
 - 3.5.1 Parteien und freie Wählervereinigungen werden grundsätzlich gleichbehandelt.
 - 3.5.2 Unter der Rubrik „Parteiveranstaltungen“ haben alle Ettlinger Parteien und Wählervereinigungen die Möglichkeit, Veranstaltungshinweise zu veröffentlichen.
 - 3.5.3 Parteien und freien Wählervereinigungen steht kein Recht auf Veröffentlichung unter der Rubrik "Vereine und Organisationen" zu.
 - 3.5.4 Den im Gemeinderat vertretene Fraktionen, Gruppen sowie dem Jugendgemeinderat ist eine Veröffentlichung unter der Rubrik „Gemeinderat/Ortschaftsrat“ gestattet.

Für die unter dieser Rubrik veröffentlichen Beiträge gilt Folgendes: Veröffentlichungen müssen sich auf den kommunalen Wirkungskreis der Fraktion beschränken. Sie dürfen nur Themen zum Gegenstand haben, für die der Gemeinderat/Ortschaftsrat/Jugendgemeinderat zuständig ist, die Planungen und Aufgaben der Gemeinde betreffen oder die sich auf Veranstaltungen in der Gemeinde mit kommunalpolitischem Inhalt beziehen. Ferner sind Stellungnahmen zu Äußerungen anderer Fraktionen und Gruppierungen zulässig. Unzulässig sind insbesondere Wahlaufrufe und Wahlwerbung, ferner Angriffe auf Dritte, die strafrechtliche oder zivilrechtliche Normen verletzen sowie Stellungnahmen zu landes-, bundes- oder europapolitischen Angelegenheiten.

Die Beiträge müssen in einem kommunalen Bezug zur Stadt Ettlingen stehen. Jeder Fraktion und Gruppe sowie dem Jugendgemeinderat steht nur einmal pro Ausgabe das Recht im Umfang von je einer Viertelseite zur Veröffentlichung unter dieser Rubrik zu. Der jeweilige Autor muss bei jedem Beitrag namentlich genannt sein.

- 3.5.5 Aus Gründen des Neutralitätsgebotes der Stadt Ettlingen als Herausgeberin des Amtsblattes sind vor Wahlen Veröffentlichungen unter der Rubrik „Gemeinderat / Ortschaftsrat“ während einer Karenzzeit wie folgt ausgeschlossen:
- a) Vor Europawahlen, Bundestagswahlen und Landtagswahlen innerhalb einer Karenzzeit von 6 Wochen.
 - b) Vor Kommunalwahlen innerhalb einer Karenzzeit von 3 Monaten.
 - c) Vor Oberbürgermeisterwahlen innerhalb einer Karenzzeit von 3 Monaten.
 - d) Ausgenommen von den Regelungen zur Karenzzeit sind Veröffentlichungen des Jugendgemeinderats, da diese nicht parteipolitisch geprägt sind und durch die Verwaltung redigiert werden.
- 3.6 Falls Fotos veröffentlicht werden sollen, hat der Einreicher sicherzustellen, dass Urheberrechte oder das Recht am eigenen Bild etc. nicht verletzt werden. Die Stadt Ettlingen bzw. der Verlag behalten sich die Nichtveröffentlichung der Fotos vor.
- 3.7 Von einer Veröffentlichung ausgeschlossen sind:
- a) Beiträge, die gegen gesetzliche Vorschriften, die guten Sitten oder das Wohl der Stadt verstoßen.
 - b) Beiträge mit verfassungsfeindlichem, rassistischem oder extremistischem Inhalt.
 - c) Beiträge zur Meinungsbildung, ausgenommen Beiträge von Fraktionen im Rahmen von § 20 Gemeindeordnung.
 - d) Beiträge, die Angriffe auf Einzelne oder auf Gruppen enthalten, oder die das Gebot von Sachlichkeit nicht beachten.
 - e) Beiträge, die dem Charakter des Amtsblattes als Publikationsorgan der Gemeinde zuwiderlaufen.
 - f) Beiträge, die Anstand und Würde verletzen, das gebotene Maß an Rücksichtnahme und Höflichkeit verletzen oder Dritte diskreditieren.
 - g) tagespolitische Beiträge (ausgenommen Beiträge nach Ziffer 3.1 und 3.4).
 - h) Leserzuschriften.
 - i) anonyme Beiträge.

4. Anzeigenteil

- 4.1 Die Verantwortung und Zuständigkeit für den Anzeigenteil liegt beim Verlag.
- 4.2 Die Entgegennahme von Anzeigen erfolgt ausschließlich durch den Verlag. Für Anzeigen gilt die Preisliste des Verlags. Die Erlöse aus den Anzeigen stehen dem Verlag zu.
- 4.3 In den Anzeigenteil können Werbeanzeigen und Privatanzeigen aufgenommen werden.
- 4.4 Anzeigen örtlicher Personenvereinigungen sind nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3.7. ebenfalls zulässig.
- 4.5 Anzeigen zur Wahlwerbung sind unter Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes und nach Maßgabe der vorstehenden Ziffer 3.7 zulässig. Sie sind durch den Verlag so zu positionieren, dass deutlich wird, dass es sich um Anzeigen handelt und sie in keinem Zusammenhang mit dem redaktionellen Teil des Amtsblattes zu sehen sind.

Die Veröffentlichung von Anzeigen aus Anlass von Wahlen, an denen die Bürger der Gemeinde beteiligt sind (Wahlwerbung), ist innerhalb von drei Monaten vor einer Wahl zulässig.

Veröffentlichungsberechtigt sind die zur Wahl zugelassenen Parteien und Gruppierungen sowie die Wahlbewerber selbst.

Wahlwerbung muss sich auf die Darstellung der Ziele, Vorstellungen und Projekte derjenigen Partei, Gruppierung oder Person beschränken, die Gegenstand der Wahlwerbung ist. Sie darf weder gegen die Gemeinde gerichtet sein noch Angriffe auf Dritte enthalten.

5. Gewährleistung

Eine Gewährleistung, insbesondere für die Platzierung von Veröffentlichungen, für deren vollständigen und richtigen Abdruck sowie die Folgen, die aus einer versehentlichen Unterlassung oder Fehlerhaftigkeit der Veröffentlichung entstehen, wird durch die Stadt Ettlingen ausdrücklich ausgeschlossen.

6. Inkrafttreten

Dieses Redaktionsstatut tritt am 01.08.2026 in Kraft.

Gleichzeitig tritt das bisherige Redaktionsstatut vom 24.10.2018 außer Kraft.

Hinweis auf Fehlerfolgen:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Stadt Ettlingen bekannt gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.

Ettlingen, 06.08.2026

gez.

Johannes Arnold
Oberbürgermeister